

Bewirtschaftungsrichtlinien für Magerwiesen

Pflege / Bewirtschaftung

Um das Ziel des vorliegenden Vertrages zu erreichen, sind die Magerwiesen und deren Umgebungsgebiete wie auch die zugehörigen Gehölze und weitere Elemente - soweit sie Bestandteil des Vertrages sind - fachgerecht zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den unten aufgeführten Einschränkungen ausgenommen. Sie werden, soweit notwendig, in einem Pflegeplan festgehalten.

Der Schnittzeitpunkt der Wiesen ist in der Tabelle auf Seite 1 ersichtlich. Das Schnittgut ist im gleichen Sommer wegzuführen.

Gehölze

Hecken und Feldgehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen. Die Krautsäume dürfen höchstens einmal pro Jahr geschnitten werden. Baumgruppen und Einzelbäume erfahren einen Schnitt, soweit notwendig. Durch frühzeitige Ersatzpflanzungen soll der Gesamtbestand erhalten bleiben.

Nutzungsbeschränkungen

Im Vertragsobjekt sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die das Landschaftsbild stören. Insbesondere sind unstatthaft:

- Massnahmen aller Art, welche das Vertragsobjekt hinsichtlich seiner Gesamtentwicklung negativ beeinflussen.
- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art.
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Gehölzen und Baumbeständen ausserhalb bestehender Hecken.
- Das Pflügen
- Das Befahren, ausgenommen zu Pflegezwecken.
- Das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen, ausgenommen zu Pflegezwecken.
- Das Beseitigen bestehender krautreicher Säume sowie allfällig vorhandener Lesesteinhaufen, Trockenmauern und dergleichen (ausgenommen zu Pflegezwecken).
- Das Ansiedeln standortfremder, nicht einheimischer Tiere und Pflanzen.
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze.
- Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen.
- Andere Nutzung als zur Erhaltung nötig.
- Die Beweidung. *

* Die Herbstweide ist ab dem 1. September gestattet. (Voraussetzung: nicht zu nasse Witterung und keine schweren Tiere).